



---

## **Grundsätzliche Anforderungen von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst für Veranstaltungen im Freien in der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Anforderungen, die Feuerwehr und Rettungsdienst bei Veranstaltungen im Freien stellen. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden am Ende des Dokuments Ansprechpartner.

Ihre Feuerwehr

### **Grundsätzliches**

Die Feuerwehr Düsseldorf legt im Rahmen der Veranstaltung notwendige Maßnahmen für Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst fest.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gelten grundsätzlich und sind für den Veranstalter bindend. Nach einer individuellen Beurteilung der Veranstaltung anhand der Veranstaltungsbeschreibung, können ggf. weitere Maßnahmen erforderlich werden. Hierzu kann auch die Vorlage von weiteren Unterlagen (Übersicht- und Aufbaupläne, etc.) erforderlich werden.

Durch diese Maßgaben sollen zum einen einer Brandgefahr, Brandausbreitung und einer damit verbundenen Gefährdung von vielen Personen bei einer Veranstaltung vorgebeugt und zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst im und um den Veranstaltungsbereich vor dem Hintergrund veranstaltungsspezifischer Begleitumstände sichergestellt werden.

Die Vorgaben der Feuerwehr Düsseldorf werden Bestandteil der zu erteilenden straßenverkehrsrechtlichen, gewerberechtlichen Erlaubnis durch das Ordnungsamt und/oder der Nutzungsvereinbarung/Erlaubnis durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt und/oder einer baurechtlichen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Sollte aus Sicht der Feuerwehr Düsseldorf die Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen durch den Veranstalter als ausreichend erachtet werden, erfolgen keine weiteren Auflagen bzw. Festlegungen von zusätzlichen Maßnahmen.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Anforderungen.....	1
1.1	Einzureichende Unterlagen.....	1
1.1.1	Veranstaltungsbeschreibung/Verantwortliche Person.....	1
1.1.2	Übersichts- und Aufbaupläne.....	1
1.2	Befüllung der Veranstaltungsfläche.....	1
1.3	Sicherheitskonzept.....	1
1.4	Wetter .....	1
1.5	Notfallmeldungen .....	2
1.6	Sicherheitsdurchsagen.....	2
2.	Spezielle Anforderungen.....	2
2.1	Zufahrten und Bewegungsflächen .....	2
2.2	Aufbauten.....	2
2.3	Zugänge und Zugänglichkeit zu Gebäuden und brandschutztechnischen Einrichtungen.....	3
2.4	Wegeführung im Veranstaltungsbereich .....	3
2.5	Vorbeugung von Unfallgefahren .....	3
2.6	Feuerlöscher .....	4
2.6.1	Verkaufsstände/-wagen/Zelte mit Kocheinrichtungen/offenen Flammen .....	4
2.6.2	Bühnen und Zelte.....	4
2.7	Betrieb von „Gasanlagen“ .....	4
2.8	Wärme- und Heizgeräte im Freien und in Zelten .....	4
2.9	Hinweise zu Pyrotechnik/Feuereffekten im Freien und Fliegenden Bauten 5	
2.10	Beleuchtung .....	5
2.11	Absperrungen, sonstige Einbauten .....	5
3.	Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes.....	5
3.1	Sanitätsdienstanforderungen .....	5
3.2	Freihalten/Sperren von Flächen für den Sanitätsdienst .....	6
3.3	Beschilderung und Kennzeichnung der Einrichtungen des Sanitätsdienstes .....	6
3.4	Gewährleistung der erforderlichen Infrastruktur (Strom/Wasser) .....	6
3.5	Gewährleistung der Kommunikationswege .....	6
3.6	Dokumentation von Sanitätsdiensteinsätzen .....	6
4.	Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf .....	6

# **1. Allgemeine Anforderungen**

## **1.1 Einzureichende Unterlagen**

Bei jeder Veranstaltung sind die unten aufgeführten Unterlagen einzureichen. Auf Grundlage dieser eingereichten Unterlagen erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung durch die Feuerwehr Düsseldorf.

### 1.1.1 Veranstaltungsbeschreibung/Verantwortliche Person

Grundsätzlich ist jeder Veranstalter verpflichtet, über die von Ihm geplante Veranstaltung eine Veranstaltungsbeschreibung zu erstellen. Diese Veranstaltungsbeschreibung muß den Veranstaltungsablauf, mit allen vorgesehenen Attraktionen/Programmpunkten, Veranstaltungszeiten, Aufbauten usw. beschreiben.

In der Veranstaltungsbeschreibung ist durch den Veranstalter namentlich eine verantwortliche Person zu benennen, die als Entscheidungsträger und Ansprechpartner für Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst während den Veranstaltungszeiten ständig erreichbar ist.

### 1.1.2 Übersichts- und Aufbaupläne

Bei Veranstaltungen mit Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum muß der Veranstalter der Feuerwehr Düsseldorf einen maßstabsgerechten Lageplan (nicht kleiner als 1:500) zur Verfügung stellen. Hieraus muß die Größe und Lage der Aufbauten/Verkaufsstände/Bühnen etc., sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sein. Ebenso müssen Vordächer, Markisen, Sonnenschirme usw. im Plan dargestellt werden. Gleiches gilt für Feuerwehrzu- und Durchfahrten, sowie Zugänge und Fluchtwege von angrenzenden Gebäuden.

## **1.2 Befüllung der Veranstaltungsfläche**

Grundsätzlich teilt der Veranstalter der Genehmigungsbehörde die geplante Besucheranzahl über die gesamte Veranstaltungsdauer für die beantragte Veranstaltungsfläche mit. Durch den Veranstalter ist die Befüllung der Veranstaltungsfläche während der gesamten Veranstaltungszeit zu überwachen. Sollte eine zu große Anzahl von Personen auf dem Veranstaltungsbereich vorhanden sein (auch unter Berücksichtigung von Rettungswegbreiten bzw. anderer baulicher oder organisatorischer Randbedingungen, Traubenbildungen von Menschengruppen etc.), sind ggf. Steuerungsmaßnahmen von Besuchern oder zeitweiligem Zugangsstopp erforderlich. Hierzu können ggf. technische und/oder personelle Maßnahmen wie z.B. ein privater Sicherheits- und Ordnungsdienst notwendig werden. Es ist ein für die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen (Befüllung, Steuerung, Zugangsstopp) Verantwortlicher zu benennen und der die betroffenen Maßnahmen dokumentiert.

## **1.3 Sicherheitskonzept**

Auf Grundlage des „Orientierungsrahmens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ vom 15.08.2012 kann es notwendig werden, ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung zu erstellen. Ob ein Sicherheitskonzept notwendig ist, wird anhand einer Gefährdungsanalyse für jede Veranstaltung individuell festgelegt. Über die Notwendigkeit entscheidet die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit Feuerwehr und Polizei.

## **1.4 Wetter**

Der Veranstalter ist eigenständig verantwortlich sich Informationen über die Wetterprognose/-entwicklung für den Veranstaltungszeitraum einzuholen. Dies gilt insbesondere zur Einschätzung der Wettereinflüsse auf die Veranstaltung.

## **1.5 Notfallmeldungen**

Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass jederzeit eine Meldemöglichkeit von medizinischen Notfällen und/oder Schadensfällen zur Leitstelle der Feuerwehr Düsseldorf über die Notrufnummer 112 möglich ist.

## **1.6 Sicherheitsdurchsagen**

Es ist sicherzustellen, daß bei Bedarf durch den Veranstalter gezielte Sicherheitsdurchsagen durchgeführt werden können. Hierzu muß die Beschallung (z.B. Musikanlage, Moderation, etc.) abgeschaltet werden können, damit die Sicherheitsdurchsagen möglich sind. Musterdurchsagetexte können bei der Feuerwehr Düsseldorf angefordert werden.

## **2. Spezielle Anforderungen**

### **2.1 Zufahrten und Bewegungsflächen**

Es ist sicherzustellen, daß jederzeit Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge die Veranstaltungsflächen/den Veranstaltungsbereich befahren und die angrenzende Bebauung erreichen können. Aus diesem Grund ist es notwendig, daß i.d.R. eine verbleibende Durchfahrtsbreite von 4,50m und eine Durchfahrts Höhe von mindestens 4,00m zwischen den Aufbauten sichergestellt sind.

Die Zufahrten müssen im Bereich von Kurven, Zufahrten und Straßenkreuzungen die entsprechenden Kurvenradien für Feuerwehrzufahrten von 10,5m außen und 5,5m innen einhalten.

Nähere Informationen hierzu können sie dem Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf für Zufahrten und Aufstellflächen entnehmen

[http://www.duesseldorf.de/feuerwehr/pdf/alle/merkblatt\\_zufahrten.pdf](http://www.duesseldorf.de/feuerwehr/pdf/alle/merkblatt_zufahrten.pdf)

Die Durchfahrtsbreiten dürfen nicht von aufgestellten Bierzeltgarnituren (Tische, Stühle), Ruck-Zuck-Zelte, Terrassen, geöffneten Klappdächern von Verkaufswagen/Verkaufsständen, Dekorationen, Ausschmückungen o.ä. eingeschränkt werden.

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Veranstaltungsdauer von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und -zugänge zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, Unterführungen, U-Bahn - Schächten, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1 Meter freigehalten werden und ohne Einschränkung zugänglich sein.

### **2.2 Aufbauten**

Für Aufbauten gilt grundsätzlich der Runderlaß über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (RdI FIBau NRW vom 22.05.2012).

Alle Aufbauten (Marktstände, Zelte, Verkaufsstände, Bühnen, etc.) sind so zu sichern, daß sie wind- und sturmsicher betrieben werden können.

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 3,00m zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, daß bei aneinander gestellten Aufbauten, in Abständen von längstens 20m ein Durchgang von mindestens 3m Breite zwischen den Aufbauten, und dem dahinterliegenden Bereich/Bebauung möglich ist.

Dachvorständen/Markisen von Aufbauten, Verkaufsständen/-wagen etc. müssen sich in mindestens 2,00m Höhe befinden.

### 2.3 Zugänge und Zugänglichkeit zu Gebäuden und brandschutztechnischen Einrichtungen

Es ist sicherzustellen, daß die Zugänge zu allen angrenzenden Gebäuden frei sind und dauerhaft freigehalten werden.

Es ist darauf zu achten, daß keine Hydranten oder andere feuerwehrtechnische Einrichtungen überbaut oder anderweitig versperrt werden.

Hydranten, Einspeisestellen (für trockene Steigleitungen bzw. Sprinkleranlagen), Feuerwehrschränke, Brandmeldezentralen und Hinweisschilder sind jederzeit in einem Radius von 1m für die Feuerwehr frei zu halten und müssen gut erkennbar sein.



Unterflurhydrant



Überflurhydrant



Hydrantenschild



Einspeisestellen

### 2.4 Wegeführung im Veranstaltungsbereich

Es ist zu gewährleisten, daß vorhandene Wege, Zu- und Ausgänge des Veranstaltungsbereiches bezogen auf die erwarteten Besuchermenge in angemessener Breite vorhanden sind und jederzeit in voller Breite zur Entfluchtung von Einbauten, abgestellten Fahrzeugen etc. freigehalten werden.

Ausgänge und Notausgänge von der Veranstaltungsfläche sind gemäß BGV A8, in der Größe A1, während der Veranstaltung gut aus allen Richtungen sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen (Höhe Unterkante Schild mind. 2,50m).



### 2.5 Vorbeugung von Unfallgefahren

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Lauf- und Rettungswegen sowie Feuerwehzufahrten sind so zu verlegen, daß sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z.B. Yellow-Jackets) o.ä. sichtbar abzudecken.

## 2.6 Feuerlöscher

Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar aufzustellen und ggf. durch Piktogramme gemäß BGV A 8 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und gültig geprüfte Feuerlöscher zu Anwendung kommen (gemäß DIN 14406, DIN EN 3).

### 2.6.1 Verkaufsstände/-wagen/Zelte mit Kocheinrichtungen/offenen Flammen

In Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Zelten in denen Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen (offene Flammen) genutzt werden, sind Feuerlöscher vorzuhalten. Als Mindestvorgabe ist ein Pulver-Feuerlöscher PG 6kg (entspricht i.d.R. 6 Löscheinheiten) für die Brandklassen A, B und C erforderlich. Es können auch alternativ Wasser- oder Schaumfeuerlöscher genutzt werden.

Bei der Zubereitung von Speisen durch Fritieren oder Braten mit Fetten bzw. Ölen ist mindestens ein Fettbrandlöscher 6 Liter (entspricht i.d.R. 4 Löscheinheiten) zu verwenden.

### 2.6.2 Bühnen und Zelte

Auf Bühnen und in Zelten sind geeignete Feuerlöscher (ABC-Pulver, Wasser, Schaum sowie CO<sub>2</sub> für Technikbereiche) einsatzbereit und gültig geprüft vorzuhalten.

Die Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher in Zeltaufbauten ab einer Größe von 75 m<sup>2</sup> ist dem jeweiligen Baubuch oder dem Runderlaß über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (RdI FIBau NRW vom 22.05.2012) zu entnehmen.

## 2.7 Betrieb von „Gasanlagen“

Bei der Nutzung von Gasanlagen wird darauf hingewiesen, daß pro Aufbau, nur maximal eine Gasflasche (max. 11kg) zum Betrieb und eine weitere (außerhalb) zum Betriebserhalt gelagert werden darf (wenn möglich beide Gasflaschen außerhalb lagern). Bei der Verwendung von Gasflaschen > 11kg sind diese ausnahmslos außerhalb vorzuhalten. Des Weiteren wird auf die Notwendigkeit von Schlauchbruchsicherungen bei einer Schlauchlänge von mehr als 40cm (normale Schlauche) hingewiesen.

Als „Gasanlage“ sind nur geprüfte Anlagen gemäß der anerkannten Regel der Technik und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (TRG 280/BGV D34 in Verbindung mit BGG 935/937) zu verwenden.

## 2.8 Wärme- und Heizgeräte im Freien und in Zelten

Bei der Nutzung von Wärme- und Heizgeräten im Freien ist darauf zu achten, daß nur für den gewerblichen Bereich zugelassene Geräte (z.B. Heizpilze, Terrassenheizstrahler, etc.) mit entsprechender Schlauchbruch- und Kippsicherung verwendet werden.

Der Betrieb von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten (z.B. Heizpilze, Gas-Kanonenöfen, Terrassenstrahlern, etc.) ist innerhalb geschlossener Aufbauten grundsätzlich nicht zulässig.

Hier sind nur elektrisch betriebene Wärme- und Heizgeräte bzw. Ölheizungen (Außenbereich) zulässig. Die verwendeten Geräte müssen für die Nutzung in geschlossenen Räumen zugelassen sein. Hierbei sind die Herstellerangaben zu Abständen von brennbaren Materialien einzuhalten.

## **2.9 Hinweise zu Pyrotechnik/Feuereffekten im Freien und Fliegenden Bauten**

Bei Veranstaltungen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Sofern eine Verwendung der zuvor genannten Effekte vorgesehen ist, müssen diese feuergefährlichen und pyrotechnischen Effekte beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Herr Kruse, 0211-89 93273, [dieter.kruse@duesseldorf.de](mailto:dieter.kruse@duesseldorf.de)) angemeldet werden und von der Feuerwehr Düsseldorf (Abteilung 37/6 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) abgenommen sind.

## **2.10 Beleuchtung**

Für Veranstaltungen bei denen aufgrund der Uhrzeit/Jahreszeit mit Dunkelheit zu rechnen ist, muß für eine ausreichende Beleuchtung der Veranstaltungsfläche und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Zu- und Ausgänge) durch den Veranstalter gesorgt werden, um Stolpergefahren vorzubeugen. Öffentliche Beleuchtungen von Plätzen oder Straßen können dabei berücksichtigt werden.

## **2.11 Absperrungen, sonstige Einbauten**

Sollten bei Veranstaltungen Absperrung notwendig sein oder vom Veranstalter gewünscht werden sind nachfolgende Punkt zu beachten:

- Materialien für notwendige Absperrungen sind ihrem Einsatzzweck und dem heutigen Stand der Technik entsprechend auszuwählen.
- Sollten der Veranstaltungsbereich im Freien eingezäunt werden, ist hierbei auf Standsicherheit der Zäune/Absperrungen zu achten.
- Sollten im Veranstaltungsbereich mobile Zäune aufgestellt werden, an denen eine Verplanung oder Werbebanner vorgesehen sind, sind insbesondere die entstehenden Windlasten zu beachten.
- Bühnenabsperrungen müssen den Anforderung entsprechend Druckstabil ausgeführt werden (z.B. Crashbarrier).
- „Polizeigitter“ oder „Mannesmanngitter“ dürfen in Bereichen, in denen mit erhöhtem Personendrücken zu rechnen ist, nicht eingesetzt werden.

## **3. Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes**

### **3.1 Sanitätsdienstanforderungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen (gleichzeitige Anwesenheit) sowie bei Sportveranstaltungen mit der Feuerwehr Düsseldorf (Sachgebiet 37/2-EabA - Ereignisse aus besonderem Anlaß) im Vorfeld zur Veranstaltung Kontakt aufzunehmen.

Bei der Kontaktaufnahme wird geprüft, welche Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst berücksichtigt werden müssen, um einen wirkungsvollen und zielgerichteten Einsatz von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst zu ermöglichen.

Bei Bedarf werden die „Belange für Feuerwehr, Rettungsdienst- und Sanitätsdienst“ schriftlich mitgeteilt. Die Sanitätsdienstbemessung der Feuerwehr Düsseldorf dient als Grundlage für eine Ausschreibung bzw. Beauftragung des Sanitätsdienstes. Für die Durchführung des Sanitätsdienstes kann der Betreiber/Veranstalter eine Sanitätsdienstorganisation seiner Wahl beauftragen.

### **3.2 Freihalten/Sperren von Flächen für den Sanitätsdienst**

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß die notwendigen Flächen für Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Die Freihaltung der notwendigen Flächen sowie für die Beschilderung müssen frühzeitig beim Ordnungsamt und dem Amt für Verkehrsmanagement beantragt werden.

### **3.3 Beschilderung und Kennzeichnung der Einrichtungen des Sanitätsdienstes**

Die Sanitätsdienstbereiche sind mit Schildern „Erste-Hilfe“ gemäß BGV A8 in der Größe A1 während der Veranstaltung gut, aus allen Richtungen sichtbar (Höhe Unterkante Schild mind. 2,5m) und dauerhaft zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung wird durch die Sanitätsdienstorganisationen bereitgestellt. Die Montage und ordnungsgemäße Kennzeichnung obliegt dem Veranstalter in Abstimmung mit dem beauftragten Sanitätsdienst.

### **3.4 Gewährleistung der erforderlichen Infrastruktur (Strom/Wasser)**

Der Veranstalter hat in Absprache mit dem beauftragten Sanitätsdienst dafür Sorge zu tragen, daß die notwendige Infrastruktur mit Wasser und Strom zur Errichtung von Sanitätsdienstbereichen zur Verfügung stehen.

### **3.5 Gewährleistung der Kommunikationswege**

Der Veranstalter hat in Absprache mit dem beauftragten Sanitätsdienst dafür zu sorgen, daß die notwendigen Kommunikationsmittel für die Einsatzleitung des Sanitätsdienstes zur Einsatzübermittlung zur Verfügung stehen.

### **3.6 Dokumentation von Sanitätsdiensteseinsätzen**

Der vom Veranstalter beauftragte Sanitätsdienst stellt sicher, daß das Dokumentationsformular über alle medizinischen Maßnahmen (Behandlungen, Notfalleinsätze etc.) nach Veranstaltungsende an die Feuerwehr versendet wird.

## **4. Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf**

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Düsseldorf zu allgemeinen Fragen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per Email oder Telefon möglich.

**Hotline Veranstaltungen: 0211-89 20888**

**Email: [feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de](mailto:feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de)**

Wenn die hier beschriebenen Anforderungen in den Punkten 2.1-2.11 nicht eingehalten werden können oder Abweichungen erforderlich sind, nehmen Sie Kontakt zu folgenden Ansprechpartnern auf:

Sachgebiet „Genehmigungs- und Planungsverfahren“

Herr Kloos 0211-89 20627

Herr Hengstler 0211-89 20614



Wenn die hier beschriebenen Anforderungen in den Punkten 3.1-3.6 nicht eingehalten werden können oder Abweichungen erforderlich sind, nehmen Sie Kontakt zu folgenden Ansprechpartnern auf:

Sachgebiet „Ereignisse aus besonderem Anlaß“

Herr Hußmann 0211-89 20220

Herr Brüls 0211-89 20263

Herr Bovelett 0211-89 20273